Berufsunfähigkeitsversicherung

**Verzicht auf „spontane Anzeigepflicht“ muss Rating-und Test-Merkmal werden**

Osnabrück, den 23.10.2017

Einzelne Versicherungsgesellschaften wollen durch Gerichtsurteile das Versicherungsvertragsgesetz zum Nachteil der Versicherten uminterpretieren. Im Leistungsfall wird den Versicherten vorgeworfen, sie hätten gegen eine „spontane Anzeigepflicht“ verstoßen und dadurch den Versicherer arglistig getäuscht.

Auf seinem mehrfach ausgezeichneten Blog (<https://www.helberg.info/blog>) berichtet der Osnabrücker Versicherungsmakler Matthias Helberg aktuell über einen Versicherer, der einem seiner Kunden die Berufsunfähigkeitsrente ablehnt. Auch weitere Fälle werden erwähnt. Der jeweilige Vorwurf: Der Kunde hätte von sich aus schwere chronische Erkrankungen anzeigen müssen, obwohl der Versicherer selber gar nicht danach gefragt habe.

Der Verstoß führe dazu, dass die Versicherungsgesellschaft nicht leisten müsse und der Vertrag angefochten werde. Die vom Kunden gezahlten Beiträge wolle man aber behalten.

„Wie kann ein Versicherungskunde eine Versicherungsgesellschaft arglistig täuschen, wenn er alle Fragen des Versicherers in dessen Antragsformular vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet?“, fragt sich in diesen Tagen nicht nur Helberg. Seit einer Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes im Jahr 2007 müsse der Kunde schließlich nur noch die Gefahrumstände anzeigen, die erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt habe.

„Das interessiert diese Versicherer scheinbar nicht“, so Helberg. Sie ließen es auf Gerichtsverfahren ankommen und beriefen sich in einem Ablehnungsbescheid sogar auf ein nicht rechtskräftiges Urteil, aus dem auch noch falsch zitiert werde.

Das Vorgehen dieser Versicherer führe akut zu extremer Unsicherheit für die Versicherungskunden. Das gelte nicht nur für die Berufsunfähigkeitsversicherung, sondern für alle Versicherungsverträge, denn die entsprechenden Paragrafen im Versicherungsvertragsgesetz gälten für alle Versicherungssparten. „Wir brauchen jetzt schnell eine rechtssichere Lösung für die Versicherten; wir können nicht jahrelang warten, bis diese Frage einer „spontanen Anzeigepflicht“ irgendwann einmal höchstrichterlich geklärt ist“, mahnt Versicherungsmakler Helberg eindringlich.

Helberg fordert nun, dass der Verzicht auf den Einwand einer „spontanen Anzeigepflicht“ Rating- und Test-Merkmal von Versicherungsvergleichen und Versicherungstests werden müsse. Bestnoten wie ein „sehr gut“ dürfe es nur noch geben, wenn für die Versicherungskunden glasklar und rechtsverbindlich zu erkennen sei, was sie bei Beantragung einer Versicherung anzugeben haben und was nicht. Daran dürfe mit Blick auf das Vertrauen in die Versicherungswirtschaft auch später im Leistungsfall nicht gerüttelt werden.

(2.786 Zeichen inkl. Leerzeichen)

**Weitere Informationen und Ansprechpartner**

**Über Helberg Versicherungsmakler:**

Matthias Helberg Versicherungsmakler e.K. wurde als Einzelunternehmen im Jahr 2004 in Osnabrück gegründet. Bundesweit werden Privatkunden in erster Linie zur Absicherung der Arbeitskraft, wie mittels einer Berufsunfähigkeitsversicherung, beraten und entsprechende Versicherungsverträge vermittelt. Versicherungsmakler benötigen eine Gewerbeerlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer, es handelt sich um einen erlaubnispflichtigen Beruf. Anders als Versicherungsvertreter stehen Versicherungsmakler im Lager des Versicherungsnehmers, nicht des Versicherers.

Link: https://www.helberg.info/versicherungsmakler/

**Kontakt:**

**Matthias Helberg Versicherungsmakler e.K.**

Matthias Helberg

Karlstr. 3 D-49074 Osnabrück, Tel.: (0541) 33584-0, Fax: (0541) 33584-20

https://[www.helberg.info](http://www.helberg.info) E-Mail:

info@helberg.info

Facebook: <https://www.facebook.com/helberg.versicherungsmakler>

Twitter: <https://twitter.com/MatthiasHelberg> Twittername: @MatthiasHelberg

Google+: <https://plus.google.com/107114737873730086753/posts>

Handelsregister: Amtsgericht Osnabrück, HR A 204423

Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO.
Register-Nr.: D-RB10-PVLS6-39

Zuständige Behörde:
IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück